

Letzte Aktualisierung: 13.09.2020

Vereinssatzung Bowling Verein BC Rhein-Erft e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Bowlingsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
- (2) Der BC Rhein-Erft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowlingsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Die Mittel des Vereins auch etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Mitgliedschaft im Westdeutschen Kegler- und Bowlingverband e.V. -Sektion Bowling (WKV), Mitglied im deutschen Sportbund
 - Teilnahme am Ligabetrieb
 - Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebs von Übungsstunden
 - Durchführung von Übungsstunden unter Anleitung erfahrener Übungsleiter
 - Durchführung von vereinsinternen Wettkämpfen (Vereinsmeisterschaften)
 - Teilnahme an Bowlingwettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen

BC Rhein-Erft e.V.

Er hat seinen Sitz in Kerpen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Freund des Bowlings Sports werden, der über einen guten Leumund verfügt.

- (2) Der Verein besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Bowlingsport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Kosten. Das gilt auch für Mitglieder, die im Auftrag des Vorstands stellvertretend Vereinsinteressen wahrnehmen.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - die Beiträge rechtzeitig zu entrichten
 - regelmäßig an den Übungs- und Trainingsstunden teilzunehmen, dabei ist Sportkleidung vorgeschrieben
 - bei Berufung in eine Mannschaft, die Wettkampftermine pünktlich wahrzunehmen und die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Aufnahme in den Verein beginnt mit einer Probezeit von drei Monaten. In dieser Zeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist jederzeit möglich und muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt werden. Er ist wirksam ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Sportjahres wirksam. Dabei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten. Der Vorstand kann eine verkürzte Kündigungsfrist zulassen, wenn das ausscheidende Mitglied die dem Verein entstandenen Kosten des laufenden Geschäftsjahres erstattet.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens

- wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (7) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (9) Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleiben unbeschadet. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei Eintritt in den Verein zu zahlen und wird sofort nach Ende der Probezeit fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten. Es ist jedem Mitglied freigestellt, den Beitrag für mehrere Monate in einer Summe im Voraus zu bezahlen.
- (4) Die Beitragszahlungen erfolgen unbar durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsweisen (Scheck oder bar) bedürfen der Absprache mit dem Kassenwart.
- (5) Bei einem Übertritt vom aktiven in den passiven Status sind die bis dahin angefallenes Kosten für die Ranglistenkarte, Passgebühren und DKB-Marke zu entrichten.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch für Mitgliedsbeiträge zu.

(7) Bei rückständigen Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten kann die aktive Sportbeteiligung durch den Vorstand untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart

Der Geschäftsführer fungiert als 2. Vorsitzender.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung von Vereinsbeschlüssen. Grundsätzlich sind die Vorstandsmitglieder für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
 - (a) Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant und vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Dritten.
 - (b) Der Geschäftsführer ist zuständig für die gesamte Verwaltung. Dazu gehören insbesondere die Mitgliederverwaltung, sowie der Schriftverkehr mit Verbänden und Behörden.
 - (c) Der Sportwart organisiert alle sportlichen Aktivitäten des Vereins und ist im Wesentlichen für die Durchführung der Übungsstunden, die Teilnahme am Ligabetrieb und die Meldung der Mitglieder und Mannschaften zu nationalen und internationalen Wettkämpfen verantwortlich.
 - (d) Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung über die sportlichen Aktivitäten und die Bekanntmachung der Veranstaltungen des Vereins.

Eine abweichende Aufgabenverteilung kann von den Vorstandsmitgliedern vereinbart werden. Dies ist den Mitgliedern aber in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,-- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Geschäftsführer bevollmächtigt. Die Vollmacht für den Geschäftsführer gilt allerdings nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-- € belasten, erfordert die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer - binnen einer Woche eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, die Beschlüsse müssen dann aber einstimmig getroffen werden. In dringenden Fällen und bei längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer - eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Die Beschlußfähigkeit ist hergestellt, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können in diesem Fall nur einstimmig getroffen werden.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, eine Vergütung für die geleistete Arbeit ist ausgeschlossen. Allerdings haben die Vorstandsmitglieder das Recht auf Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten (z.B.: Brief- und Portokosten, Fahrtkosten zu Verbandssitzungen). Die Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (9) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern:
 - der Kassenwart
 - der Damensportwart
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands übernehmen weitere Aufgaben der Vereinsführung:

(a) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds. Der Kassenwart ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

- (b) Der Damensportwart ist verantwortlich für alle sportlichen Belange, soweit ausschließlich weibliche Mitglieder betroffen sind. Dazu gehört insbesondere die Betreuung der Mitglieder während der Übungsstunden und bei nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- (c) Der Schriftführer übernimmt die Protokollierung der Mitgliederversammlung und die Niederschrift der Beschlüsse.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt worden sind. Wiederwahl des erweiterten Vorstands ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelne Posten des erweiterten Vorstands nicht zu besetzen und die Aufgaben den Vorstandsmitgliedern zu übertragen.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands hat der Vorstand das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich, eine Vergütung der geleisteten Arbeit ist ausgeschlossen. Tatsächlich entstandene Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit sind auf Antrag zu erstatten. Die Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (7) Der erweiterte Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand beschließt den Termin und den Ort der Versammlung.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig unter der Voraussetzung fristgerechter Einladungen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl des erweiterten Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit - mindestens einmal pro Jahr - zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Volumen über 500,-- €
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Sind beide verhindert, übernimmt der Sportwart den Vorsitz.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit verbindlich vor.
- (3) Eine Stimmenthaltung wird wie eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (4) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ansonsten durch offene Abstimmung.

(7) Für die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Bewerben sich mehr als zwei Personen um die in Absatz 6 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im erstem Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit der Niederschrift in einem Dokument zusammengefaßt werden.

§14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Paragraph bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Redaktionelle Satzungsanpassungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder werden hierüber kurzfristig informiert.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die Stadt Kerpen, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Kerpen hat es zu Verwendung zur Förderung des Jugend- und Breitensports zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung in den übrigen Punkten nicht berührt.
- (2) Eine unwirksame Satzungsbestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.September.2020 beschlossen und ab sofort ohne Einschränkung gültig.

Köln, 13.09.2020